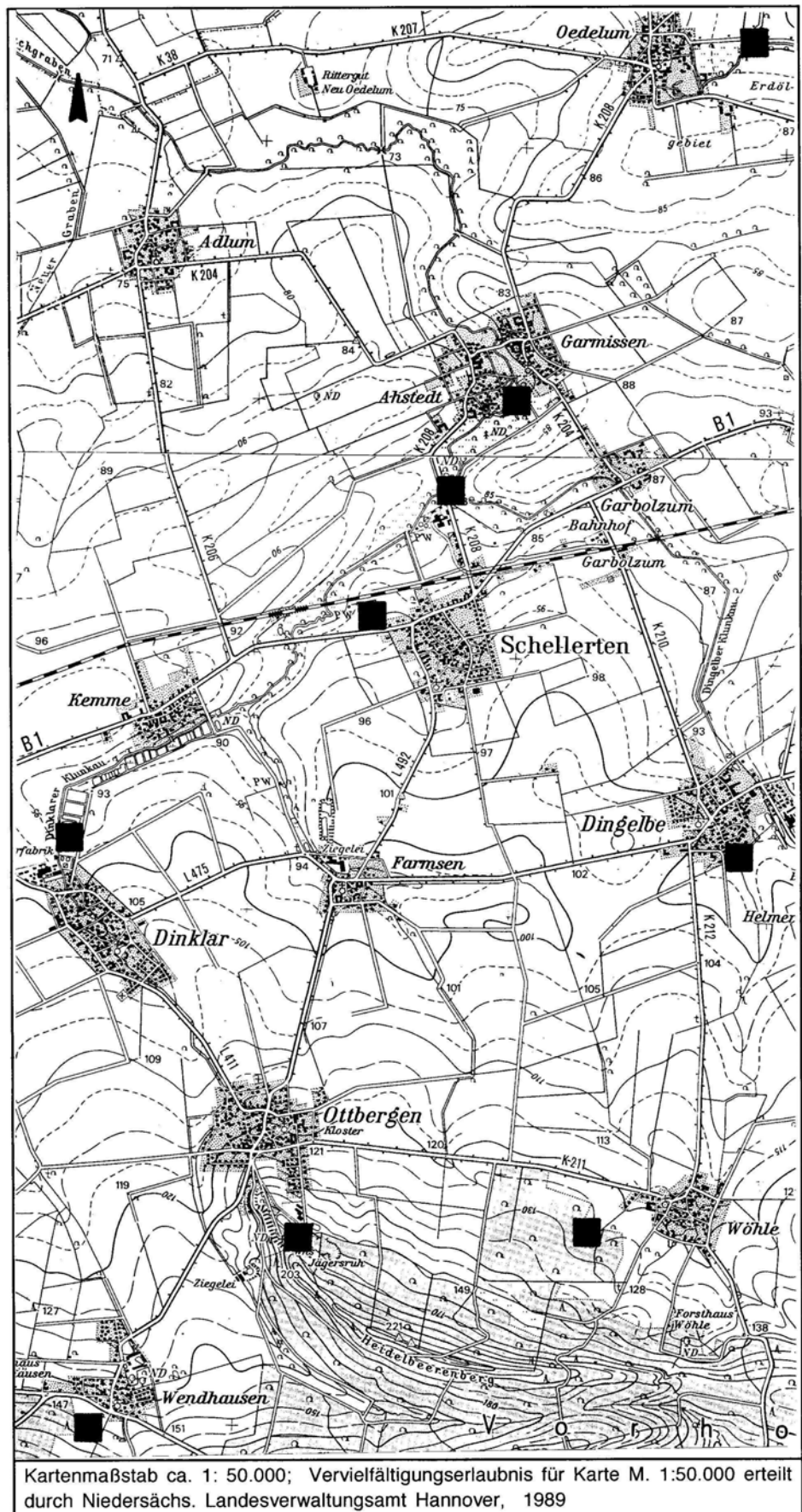




GEMEINDE SCHELLERTEN **FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

LANDKREIS HILDESHEIM
18. ÄNDERUNG

B E G R Ü N D U N G

Öffentliche Auslegung

Inhalt

I	Städtebauliche Begründung.....	1
I.1.0	Änderungserfordernis	1
I.1.1	Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde	1
I.1.2	Erfordernis zur 18. Änderung.....	1
I.1.3	Die Sportstätten im Gemeindegebiet.....	1
I.2.0	Darstellungen der 18. Änderung.....	4
I.3.0	Abwasserbeseitigung	4
I.4.0	Flächengrößen	5
II	Umweltbericht.....	7
II.1.0	Einleitung	7
II.1.1	Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	7
II.1.1.1	Angaben zum Standort	7
II.1.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	7
II.1.1.3	Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	7
II.1.2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	8
II.1.2.1	Fachgesetze	8
II.1.2.2	Fachplanungen.....	8
II.2.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
II.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale	8
II.2.1.1	Schutzgut Mensch	9
II.2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	9
II.2.1.3	Schutzgut Boden	10
II.2.1.4	Schutzgut Wasser	10
II.2.1.5	Schutzgut Klima und Luft	11
II.2.1.6	Schutzgut Landschaft	11
II.2.1.7	Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter.....	11
II.2.1.8	Wechselwirkung der Schutzgüter	11
II.2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	12
II.2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	12
II.2.2.2	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung	12
II.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	12
II.2.4	Zusätzliche Angaben	12
II.2.4.1	Verwendete Untersuchungsmethoden.....	12
II.2.4.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring.....	12
II.2.4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	12

III. Teil: Abwägungen	13
III. 1.0 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden).....	13
IV Anlagen	18

I Städtebauliche Begründung

I.1.0 Änderungserfordernis

I.1.1 Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde

In der Gemeinde Schellerten bestehen eine Vielzahl von Sportstätten, die über ihren Zweck als Sportanlage hinaus Treffpunkte und Aufenthaltsbereiche der dörflichen Gemeinschaft sind. Daraus folgt auch der Wunsch, die rein sportlichen Funktionen um die der Gastronomie zu erweitern. Dieses soll für die Sportler und ihre Angehörigen, aber auch für auswärtige Besucher, die gelegentlich an Sportveranstaltungen teilnehmen, erfolgen. Eine Nachfrage zu Nutzungen dieser Art ist bei allen Klubhäusern der Sportplätze und Schießstände der Gemeinde zu erwarten.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine aufsichtsbehördliche Befürwortung von Erfrischungs- und Verköstigungsmöglichkeiten auch in einem geringen Umfang in Sportklubhäusern an Grenzen der planungsrechtlichen Gegebenheiten stößt. Die überwiegende Zahl der genannten Sporteinrichtungen befinden sich im Außenbereich. Hier gelten die Regelungen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach werden Klubhäuser mit geringen gastronomischen Einrichtungen als Gewerbebetriebe betrachtet, die in der Regel im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB als unzulässig eingeschätzt werden. Ohne planungsrechtliche Absicherung über eine entsprechende Kennzeichnung im Flächennutzungsplan ist eine Konzession für die Ausgabe von Erfrischungen und Verzehr für Sportler und Gäste nicht zu erhalten.

I.1.2 Erfordernis zur 18. Änderung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schellerten enthält für die ausgewiesenen "Grünflächen" der Sportklubhäuser keine gesonderten Darstellungen zur gastronomischen Nutzung.

Die bestehenden Sportheime in Dingelbe (Schützenhaus), Dinklar (Klubhaus Sportplatz), Garmisen-Garbolzum (Sportheim am Sportplatz und Umkleidegebäude mit Kiosk und Kassenbereich am Freibad), Oedelum (Schützenhaus und Sportklubhaus in gemeinsamer baulicher Anlage), Ottbergen (Schützenhaus und Sportheim), Schellerten (Schützenhaus und Sportheim), Wendhausen (Sportheim) und in Wöhle (Sportheim) sollen durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan in die Lage versetzt werden, Erfrischungen für Sportler und Gäste anbieten zu können. Dies soll vorgenommen werden, um die Aufenthaltsqualität im Bereich dieser Sportheime zu erhöhen und um auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu verbessern. Private Initiativen sollen so mit dem öffentlichen Interesse zur Erhaltung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen verbunden werden.

Diesem Erfordernis will die Gemeinde entsprechen. Der Flächennutzungsplan soll daher in der 18. Änderung, bestehend aus zwei Teilblättern der Planzeichnung, darauf eingerichtet werden.

Andere gastronomische Einrichtungen, die eine Erfrischung und Verköstigung der Sportler und Gäste bieten könnten, sind in unmittelbarer Nähe der einbezogenen Sporteinrichtungen nicht vorhanden.

I.1.3 Die Sportstätten im Gemeindegebiet

Nachfolgend genannte Sportstätten im Gemeindegebiet sollen die zusätzliche Funktion "Gastronomie" erhalten. Die im einzelnen angesprochene Ausstattung der Standorte mit Parkplätzen und wesentliche Gehölzstrukturen sind im Anhang dieser Begründung auf Lageplänen ersichtlich und aufgeführt.

1. In der Ortschaft Dingelbe befindet sich am Südrand das Schützenhaus in abgerückter Lage zu den Siedlungsflächen, das über den "Lehmweg" zu erreichen ist. Einstellplätze sind vorhanden.
2. In der Ortschaft Dinklar liegen nördlich der Ortslage Sportplatz und 2 Tennisplätze mit einem Sportheim; es ist Raum für eine größere Anzahl von Einstellplätze vorhanden. Die Erschließung der Sportanlagen erfolgt über die Straße "Auf der Wiese" aus der Ortslage heraus.

Abb.1: Schützenhaus Dingelbe**Abb. 2:** Klubhaus Garmissen

3. In der Ortschaft Garmissen-Garbolzum liegen im Niederungsbereich des Bruchgrabens und des verordneten Landschaftsschutzgebietes HI 25 "Oberer Bruchgraben" das Freibad mit Liegewiese, eine Sportplatzrasenfläche und 1 Tennisplatz (Grandbelag). Weiträumige Parkplatzflächen sind für die Aufnahme des ruhenden Verkehrs vorhanden. Es bestehen Sportfunktionsgebäude jeweils für das Freibad und den Sport- sowie Tennisplatz, die um die Funktion "Gastronomie" erweitert werden sollen. Die Erreichbarkeit der genannten Anlagen erfolgt von Osten über eine Straße, die vor der Ortslage Garmissen von der "Ritterstraße" (Kreisstraße 209) abzweigt. Aus den Ortslagen Ahstedt und Garmissen bestehen außerdem fußläufige Verbindungen.

4. In einem gemeinsamen Gebäudekomplex östlich der Ortslage Oedelum befinden sich Schießstand und Sportheim. Im unmittelbarem Umfeld sind ausreichende Parkmöglichkeiten vorhanden. Zu- und Abfahrt sowie die fußläufige Verbindung erfolgt aus der Ortslage über die Straße "Bleekweg".

5. In der unmittelbaren Umgebung der Mittelpunktschule in Ottbergen befinden sich 2 Sportrasenplätze und ein Schießstand, für die die Aufnahme gastronomischer Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden sollen. Eine Vielzahl öffentlicher Parkplätze erlaubt die Unterbringung des ruhenden Verkehrs, mit dem im Betrieb dieser Einrichtungen gerechnet werden muss.

Das dort verordnete Landschaftsschutzgebiet HI 26 "Vorholzer Bergland" klammert die sportgenutzten Bereiche aus.

Die Fahrerschließung zur Erreichbarkeit der genannten Einrichtungen erfolgt aus der Ortslage über die "Waldstraße".

Abb. 3: Klubhaus Oedelum**Abb. 4:** Klubhaus Ottbergen**Abb. 5:** Schützenhaus Ottbergen**Abb. 6:** Klubhaus Wendhausen

6. Die Ortschaft Schellerten verfügt im Norden, unmittelbar nordöstlich des Gewerbekomplexes der ehemaligen Zuckerfabrik, über einen Sportrasenplatz, einen Trainingsplatz sowie 2 Tennisplätze. Das Sportheim befindet sich in einer zentralen Lage dieser Einrichtungen. Ausreichende Stellplatzflächen im Bereich der Tennisplätze abseits der Kreisstraße 209 /"Ahstedter Straße" sichern die Aufnahme des ruhenden Verkehrs. Die genannte Straße sichert auch die Erschließung der Sportanlagen.

7. Als weitere sportbezogene Einrichtung gibt es westlich der Ortslage in Schellerten ein Schützenhaus, das in die Änderungsabsicht einbezogen werden soll. Hier sind ebenfalls ausreichend Stellplätze vorhanden. Die Erreichbarkeit mit Fahrzeugen wie auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad ist über die Bundesstraße 1 gegeben.

8. In Wendhausen befindet sich südlich der Ortslage der Sportplatz mit einem Sportheim und einer ausreichenden Anzahl von Einstellplätzen. Die Erschließung erfolgt von der "Goslarschen Landstraße" / Bundesstraße 6 in Weiterführung eines befestigten Weges.

9. Der Sportplatz in Wöhle liegt abgesetzt von der Ortslage in südwestlicher Richtung. Das dort befindliche Sportgebäude soll ebenfalls in die Änderung einbezogen werden. Einstellplätze in ausreichender Anzahl befinden sich am Feuerwehrgebäude, das auch sanitäre Anlagen für die Sportler bietet. Sportanlage und Feuerwehr werden aus der Ortslage von der Straße "Zum Kohlpott" erschlossen.

Nicht einbezogen in die 18. Änderung ist das geplante Klubhaus in Bettmar; hier ist bereits mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans, für die mittlerweile die Genehmigung erteilt wurde, eine gastronomische Nutzung berücksichtigt worden.

Die Ortschaft Farmsen hat keine Sporteinrichtung, die im Sinne der Zielsetzungen der 18. Änderung bedacht werden müsste.

I.2.0 Darstellungen der 18. Änderung

Die Darstellungen der 18. Änderung umfassen für die aufgeführten Ortschaften die Bezeichnung "Gastronomie" mit Eintragung des Symbols an den "Grünflächen" mit der Nutzungsbestimmung "Sportplatz" und / oder "Schießstand" und der Einbeziehung des jeweiligen Gebäudes in den räumlichen Geltungsbereich.

Es ist damit zu rechnen, dass der Aufenthalt der Sportheimbesucher sich bis in die späten Abendstunden oder die Nachtzeit hinein erstrecken wird. Dies ist zwar bisher auch schon möglich, könnte aber nach Aufnahme einer gastronomischen Nutzung stärker werden. Die damit verbundenen Geräuschbelästigungen wirken sich auf die Nachbarschaft kaum belastend aus, da die Standorte der Sportplätze vergleichsweise weit von den Wohnhäusern der Orte entfernt liegen. Die räumlichen Voraussetzungen für ein verträgliches Nebeneinander sind gegeben. Dies kann durch gesonderte Vereinbarungen gegebenenfalls zusätzlich gesichert werden, indem bestimmte Benutzungszeiten festgelegt werden.

Die Erreichbarkeit aus den Ortschaften heraus ist für alle in die Änderung einbezogenen Sportplätze und Schießstände gleichermaßen günstig für Fußgänger, Radfahrer oder Autofahrer. Hierfür erfolgt kein zusätzlicher Ausbau der Erschließung.

Der Begründung dieser 18. Änderung werden als Anlage 1.1 bis 1.9 Teilpläne der Ortschaften beigegeben, aus denen die räumliche Situation in Bezug auf die Umgebung dargestellt wird. Die Verträglichkeit wird daraus erkennbar.

I.3.0 Abwasserbeseitigung

Die Versorgung der Klub- und Schützenhäuser sind über die gegebenen Systeme der Frischwasserzu-
leitung.

Für die Sportheime besteht bis auf die Schützenhäuser in Dingelbe und Schellerten sowie dem Funktionsgebäude in Wöhle ein Anschluss an die gemeindlichen Entwässerungsanlagen. Für die beiden Schützenhäuser bestehen eigene Abwassersammlungsanlagen.

Das Gebäude des Sportplatzes in Wöhle steht mit den Einrichtungen des benachbart gelegenen Feuerwehrgebäudes in einem Benutzungszusammenhang.

I.4.0 Flächengrößen

Alle Änderungsteilbereiche haben zusammen eine Größe von 13.530 qm. Sie teilen sich wie folgt in die unterschiedlichen Bereiche auf:

Bereich Dingelbe:	1.350 qm
Bereich Dinklar:	750 qm
Bereich Garmissen-Garbolzum:	2.440 qm
Bereich Oedelum:	1.620 qm
Bereich Ottbergen (Sportplatz):	1.200 qm
Bereich Ottbergen (Schützenhaus):	2.060 qm
Bereich Schellerten (Sportplatz):	900 qm
Bereich Schellerten (Schützenhaus):	1.050 qm
Bereich Wendhausen:	960 qm
Bereich Wöhle:	1.200 qm.

II Umweltbericht

II.1.0 Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie) um. Verfahren für Bauleitpläne sind nach diesem Recht zu Ende zu führen, wenn sie nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet wurden.

Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Umweltbelange eine Umweltprüfung zu erarbeiten, auf die eine Durchführung eines Bauleitplans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Daten, hierzu zählen auch die Eingriffsregelung und Bodenschutz-Belange, werden ermittelt, in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetz auszuarbeiten und in der Begründung zum Bauleitplan darzustellen.

II.1.1 Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

II.1.1.1 Angaben zum Standort

Die zehn Teilflächen liegen in den Ortschaften Dingelbe, Dinklar, Garmissen-Garbolzum, Oedelum, Ottbergen, Schellerten, Wendhausen, Wöhle. Es handelt sich jeweils um die Flächen an den Sportplätzen (Dinklar, Garmissen-Garbolzum, Oedelum, Ottbergen, Schellerten, Wendhausen, Wöhle) bzw. am Schützenhaus (in Dingelbe, Schellerten, Ottbergen) der Ortschaften.

II.1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Das Änderungsverfahren hat zum Ziel, die jeweiligen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes als "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz", "Schießstand" oder "Freibad" um die Zweckbestimmung "Gastronomie" zu erweitern.

II.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Diese Änderung besteht aus zehn Geltungsbereichen, die insgesamt eine Größe von 13.530 qm haben. Verschiedene Flurstücke sind in diese Änderung einbezogen. Auf die Änderungsbereiche entfallen jeweils folgende Teilflächen:

Bereich Dingelbe (Schützenhaus):)	1.350 qm
Bereich Dinklar (Sportplatz):	750 qm
Bereich Garmissen-Garbolzum (Sportplatz/Freibad):	2.440 qm
Bereich Oedelum (Sportplatz):	1.620 qm
Bereich Ottbergen (Sportplatz):	1.200 qm
Bereich Ottbergen (Schützenhaus):	2.060 qm
Bereich Schellerten (Sportplatz):	900 qm
Bereich Schellerten (Schützenhaus):	1.050 qm
Bereich Wendhausen (Sportplatz):	960 qm
Bereich Wöhle (Sportplatz):	1.200 qm.

II.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

II.1.2.1 Fachgesetze

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs.3 BauGB (i.d.F. vom 24.06.2004) i.V.m. § 21 Abs.1 BNatSchG (i.d.F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 25.11.2003) maßgeblich.

II.1.2.2 Fachplanungen

Die Plangebiete liegen im Geltungsbereich des **Regionalen Raumordnungsprogramms** (2001) des Landkreises Hildesheim, das auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes (1993) für die Plangebiete Darstellungen als Siedlungsflächen enthält. Besondere Darstellungen gibt es für folgende Teilbereiche:

- Garmissen -Garbolzum: Lage im Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft;
Lage im Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
- Ottbergen / Schützenhaus: Lage im Vorsorgegebiet für Erholung;
Lage im Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft
- Schellerten / Sportplatz: Lage im Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft;
Lage im Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes

Der **Landschaftsrahmenplan** des Lks. Hildesheim (1993) trifft für die meisten Änderungsbereiche keine planungsrelevanten Aussagen. Herangezogen werden bei der Betrachtung die Karten A 2 und A 3. Besondere Darstellungen gibt es für folgende Teilbereiche:

- Garmissen-Garbolzum und Sportplatz Schellerten: Lage im wichtigen Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft aus regionaler Sicht im Niederungsbereich der Klunkau
- Ottbergen (Sportplatz und Schützenhaus): Lage im wichtigen Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft aus regionaler Sicht im Vorholzer Bergland
- Garmissen-Garbolzum: Sport-, Tennisplatz und Freibad jeweils Lage im LSG HI 25;
der Sportplatz Schellerten befindet sich nicht im LSG HI 25, er grenzt direkt an
- Ottbergen, Wendhausen, Wöhle: die Sportplätze und das Schützenhaus liegen nicht im LSG HI 26, sie grenzen direkt an

Ein **Landschaftsplan** liegt für das Gebiet der Gemeinde Schellerten nicht vor.

II.2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

II.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend für jeden Teilbereich und auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und be-

wertet. Die aus dem Vollzug der Planung entstehenden möglichen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus ggf. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich abzuleiten.

II.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Planung Auswirkungen auf das Wohn-, Arbeits- und Lebensumfeld sowie die Erholungsfunktion von Bedeutung. Von der Planung gehen keine negativen, erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen aus, denn es kommt bei jedem Teilbereich zur Ergänzung eines Nutzungssymbols. Die Nutzung als gastronomischer Bereich wird in den Vereinshäusern zumindest bei Sportwettkämpfen schon jetzt durchgeführt. Zusätzlich ist festzustellen, dass die Sportplätze und Schützenhäuser oftmals weiter entfernt von einer Bebauung liegen.

Bewertung

Für die Anwohner wird sich jeweils keine Belastung aus einer gastronomischen Nutzung ergeben. Im Bauleitplan wird kein Eingriff vorbereitet, das Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

II.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Bei den hier betrachteten Gebäuden handelt es sich um schon bestehende Häuser mit einem Umfeld, das in weiten Bereichen jeweils für das Abstellen von Pkws schon hergerichtet ist. Bei Sportveranstaltungen werden die Autos auf den angrenzenden, geschotterten, festgefahrenen Flächen oder im Seitenraum von Straßen und Wegen geparkt. Diese Art des Abstellens der Autos wird sich auch durch eine echte gastronomische Nutzung der Vereinsheime nicht ändern. Mit dem Vollzug dieser Planung werden keine Freiflächen beeinträchtigt oder überbaut.

Gemäß Art.4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die flächen- und zahlenmäßig geeignetsten Gebiete für Arten des Anhanges I der Richtlinie (Art.4 Abs.1) und für Zugvogelarten (Art.4 Abs.2) zu Besonderen Schutzgebieten (BSG, Europäische Vogelschutzgebiete) zu erklären und der Europäischen Kommission für die Bildung des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems Natura 2000 zu melden. Im Gemeindegebiet von Schellerten gibt es kein Gebiet, das diesen Kriterien genügt.

Im Änderungsbereich der Vorhaben in Dingelbe, Dinklar, Garmissen-Garbolzum, Oedelum, Ottbergen, Schellerten, Wendhausen, Wöhle bzw. daran anschließend bestehen keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, kein Biosphärenreservat. Im Geltungsbereich selbst oder direkt daran anschließend gibt es keine Biotope entspr. § 28a und § 28 b NNatG. Der Änderungsbereich in Garmissen-Garbolzum liegt innerhalb des LSG HI-25, hier befindet sich auch der gesamte Sport- und Freibadkomplex mit den dazugehörigen Funktionsgebäuden und den geschotterten Parkplätzen im LSG.

Bewertung

In den Änderungsbereichen mit den bisherigen sportlichen Nutzung werden durch eine Ergänzung des Nutzungssymbols keine Eingriffe in die Pflanzenwelt und in Lebensräume von Tieren ermöglicht, es gibt keine nachteiligen Beeinträchtigungen. Das Schutzgut wird nicht weiter dargestellt.

II.2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die überwiegend flachwellige bis hügelige, völlig offene Ackerbau-Kulturlandschaft weist nur einzelne markante Aufwölbungen auf. Die aus dem Löss entstandenen tiefgründigen landwirtschaftlich sehr hochwertigen Böden werden seit langem intensiv ackerbaulich genutzt. Ursprünglich bestimmten in den Änderungsbereichen Löss und Lösslehm in Verbindung mit Schluff die geologische Formation. Darüber lagen die sehr fruchtbaren Böden Parabraunerden und Pseudogley-Schwarzerde. Diese Böden sind nur gering durchlässig und neigen zur Bildung von Stau- und Sickerwasser.

Die heutigen Böden in den Änderungsbereichen sind schon seit langem verändert, da die Flächen als Sportplatz, Schießstand, Vereinsheim oder Abstellfläche für Pkws genutzt werden. Auf den überbauten und versiegelten Flächen wurde die Bodenbeschaffenheit nachhaltig gestört.

Bewertung

Die Bewertung des Bodenpotenzials erfolgt nach dessen Natürlichkeitsgrad. Die vorherrschenden Böden sind teilweise stark beeinträchtigt bzw. durch Überbauung verändert. Die Flächen haben nur eine geringe Bedeutung für Belange des Naturschutzes.

Aufgrund der beeinträchtigten Bodensituation liegt eine geringe bis mittlere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht, da der Bauleitplan keine Eingriffe vorbereitet.

II.2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Änderungsbereiche befinden sich im Einflussbereich von Dingelber oder Dinklarer Klunkau sowie des Bruchgrabens. Die Grundwasserneubildungsrate liegt auf den Flächen zwischen 100 und 200 mm/a. Die Gefährdung des Grundwassers ist gering, da die Deckschichten (wenig durchlässige Tone und Schluffe) ein Versickern des Wassers stark verhindern.

In den Änderungsbereichen gibt es keine stehenden oder fließenden Gewässer, teilweise grenzen Fließgewässer an die Planbereiche heran (Garmissen-Garbolzum, Sportplatz Schellerten).

Die Geltungsbereiche befinden sich nicht im und grenzen nicht an ein Wasserschutzgebiet oder an das gesetzliche Überschwemmungsgebiet bzw. an die Fläche des HQ 100.

Bewertung

Die Belange des Wassers -Grundwasser und Oberflächenwasser- werden nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grund ist die Nutzungsergänzung hinsichtlich des Belanges Wasser unerheblich, dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

II.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Gemeinde Schellerten befindet sich im Bereich des trockenen Bördeklimas. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beträgt 500 bis 600 mm, nach Süden steigt die Niederschlagsmenge geringfügig an. Die Vegetationszeit fängt im Jahr früh an, der Beginn des Vollfrühlings liegt um den 5. bis 10. Mai, die Vegetationszeit dauert ca. 220 bis 230 Tage. Die jährliche Durchschnittstemperatur beträgt 8,0 bis 8,5 °C. Die Hauptwindrichtung ist West bis Südwest.

Im Untersuchungsraum sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation zu beobachten. Eine außergewöhnliche Luftbelastung ergibt sich durch den Vollzug der Planung, Nutzung der Sportheime als Gastronomie, für die Umgebung nicht.

Bewertung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

II.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Gemeinde Schellerten liegt im Naturraum "Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde" und gehört zur Untereinheit "Hildesheimer Lössbörde". Dieser Naturraum ist gekennzeichnet durch ein flachwelliges bis leicht hügeliges Relief. Auf der Lössdecke haben sich sehr fruchtbare Böden entwickelt, was zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung geführt hat. So ist der Charakter dieses Landschaftsraums geprägt durch offene, weite Ackerflächen, die lediglich durch kleinflächige, lineare oder punktuelle Gehölzstrukturen gegliedert sind.

Die Sportvereine mit ihren Clubhäusern liegen meistens in den Randbereichen bzw. etwas abgerückt von den Ortslagen. Die sportlichen Nutzungen sind eingeführt, die Vereinsheime mit ihrem Umfeld bestehen seit langem. Die Ergänzung der Sportnutzungen um die Nutzungen der Gastronomie haben keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Bewertung

Die Belange des Landschaftsbildes werden nicht beeinträchtigt. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

II.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Der Gemeindeverwaltung ist in Änderungsbereichen das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmalen o.ä. unbekannt. Dieser Belang wird nicht weiter untersucht.

II.2.1.8 Wechselwirkung der Schutzgüter

Es findet keine negative Wechselwirkung der Schutzgüter statt, da dieser Bauleitplan keinen baulichen, die Schutzgüter beeinträchtigenden Eingriff vorbereitet.

II.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

II.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden, da es zu den vorhandenen sportlichen Nutzungen jeweils eine Ergänzung bezüglich der Gastronomienutzung gibt.

II.2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Auch ohne diese FNP-Änderung bleiben diese sportgebunden Nutzungen und auch die Aktivitäten in den Vereinsheimen weiter bestehen.

II.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aufgrund nicht vorhandener Beeinträchtigungen, die dieser Bauleitplan auslösen könnte, gibt es kein Erfordernis für Ausgleichsmaßnahmen.

II.2.4 Zusätzliche Angaben

II.2.4.1 Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde kein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt, da die FNP-Änderung keinen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

II.2.4.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Da es keine Ausgleichsmaßnahmen gibt, entfällt das Monitoring.

II.2.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderungsbereiche befinden sich in verschiedenen Ortschaften der Gemeinde Schellerten, im Zusammenhang mit der Sportplatz- und der Schießstandnutzung. Das Änderungsverfahren hat zum Ziel, Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes um die Belange der Gastronomie in Verbindung zu den Sportbereichen zu ergänzen.

Abschließend wird festgestellt, dass keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

III. Teil: Abwägungen

III.1.0 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (*frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit*) und § 4 Abs. 1 BauGB (*frühzeitige Beteiligung der Behörden*)

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden sind, hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 06.06.2006 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt eine Gegenüberstellung der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung dazu, wie sie der Verwaltungsausschuss beschlossen hat. Es hat ausschließlich Beiträge von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gegeben; Beiträge der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Ebenso sind in diesem Verfahrensschritt keine wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen.

Gemeinde
Landkreis

Schellerten
Hildesheim

Flächennutzungsplan **18. Änderung**

Abwägung

**der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - *Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit*
und § 4 (1) BauGB - *Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange***

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim 30.05.2006	Die überplanten Standorte befinden sich überwiegend im Außenbereich und werden über die genannten Straßen oder Wege angefahren. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei den Zufahrtswegen nicht um landwirtschaftliche Wirtschaftswege handeln darf. Die ansonsten zuständige Feldmarksinteressentenschaft kann nicht die Haftung- und Verkehrssicherungspflicht für den privaten Verkehr tragen. Bitte äußern Sie sich in dieser Frage noch eindeutig. Wir müssten ansonsten gegen die Planung Bedenken anmelden.	Die überwiegende Anzahl der Zufahrtswege zu den Sportklubhäusern befindet sich im Eigentum der politischen Gemeinde; für die Benutzung der anderen Wege gibt es Vereinbarungen oder eingeräumte Wegebaukosten mit bzw. durch die betreffenden Feldmarkinteressentenschaften.
NLWKN, Betriebsstelle Hannover -Hildesheim- 19.05.2006	In diesem Fall ist der NLWKN durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.	---

15

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
(noch Landkreis Hil- desheim)	Aufgrund des entstehenden erhöhten Abwasseranfalles wäre in diesen Fällen eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, wenn möglich durch Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation bzw. durch Errichtung von Kleinkläranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sicherzustellen. 2. Städtebau / Planungsrecht Im Hinblick auf die Zulassungsfähigkeit von Gastronomie lediglich auf der Grundlage der Darstellungen des FNP im Rahmen von § 35 BauGB wird darauf hingewiesen, dass diese lediglich für sogenannte Clubgaststätten gegeben sein kann, die ausschließlich auf die Versorgung der Sportler sowie der Besucher von Sportveranstaltungen abgestellt sind. Für die Genehmigungsfähigkeit eines darüber hinausgehenden Umfanges einer Gastronomienutzung wäre nach der Änderung des Flächennutzungsplanes als weiterer Schritt noch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.	Zu gegebener Zeit wird für die genannten Anlagen eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erfolgen.
Wasserverband Peine, 22.05.2006	Zur o.g. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, da sich durch die Änderung des FNP keine Änderungen an unseren Versorgungsleitungen ergeben.	Dieses Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
(noch Wasserverband Peine)	Wir weisen darauf hin, dass am Sportplatz der Ortschaft Wöhle bislang lediglich ein Trinkwasser-Anschluss an das Feuerwehrgerätehaus besteht. Dort sind, wie in der Begründung ausgeführt, sanitäre Anlagen für die Sportler vorhanden. Bei dem als "Klubhaus" bezeichneten Gebäude, das durch die Änderung als "Gastronomie" festgesetzt wird, handelt es sich lt. Telefonat mit der Gemeinde, um eine Grillhütte, die nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen ist.	Auf diesen Sachverhalt wird eingegangen.

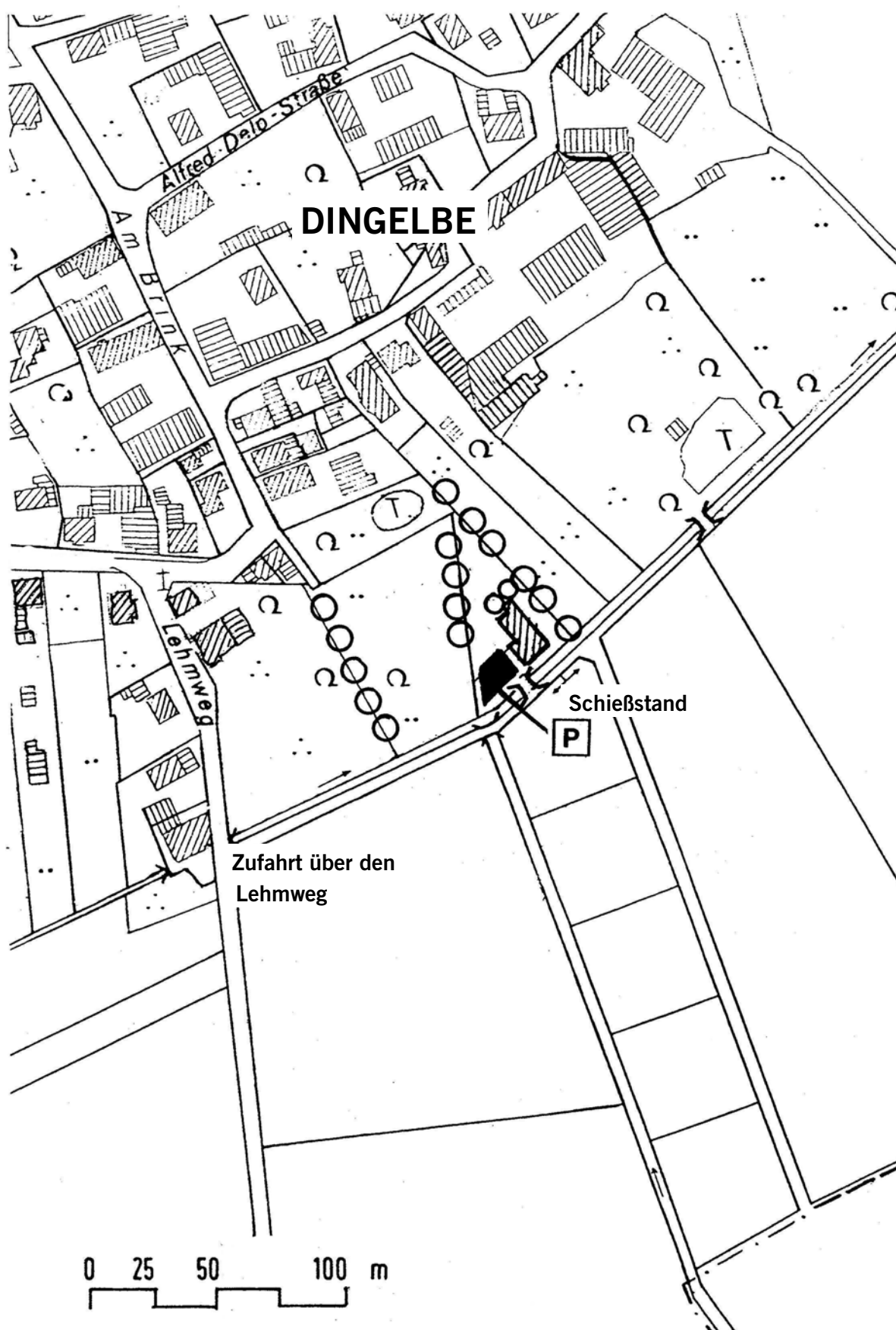
IV Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung. Es handelt sich hierbei um die Teilblätter 1.1 bis 1.9, in denen jeweils die Sportplatz- bzw. Schießstandbereiche und ihr Umfeld in den verschiedenen Ortslagen dargestellt werden. Insbesondere herausgestellt wurden in schwarzer Kennzeichnung und dem eingefassten Buchstaben **P** die Parkmöglichkeiten zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs.

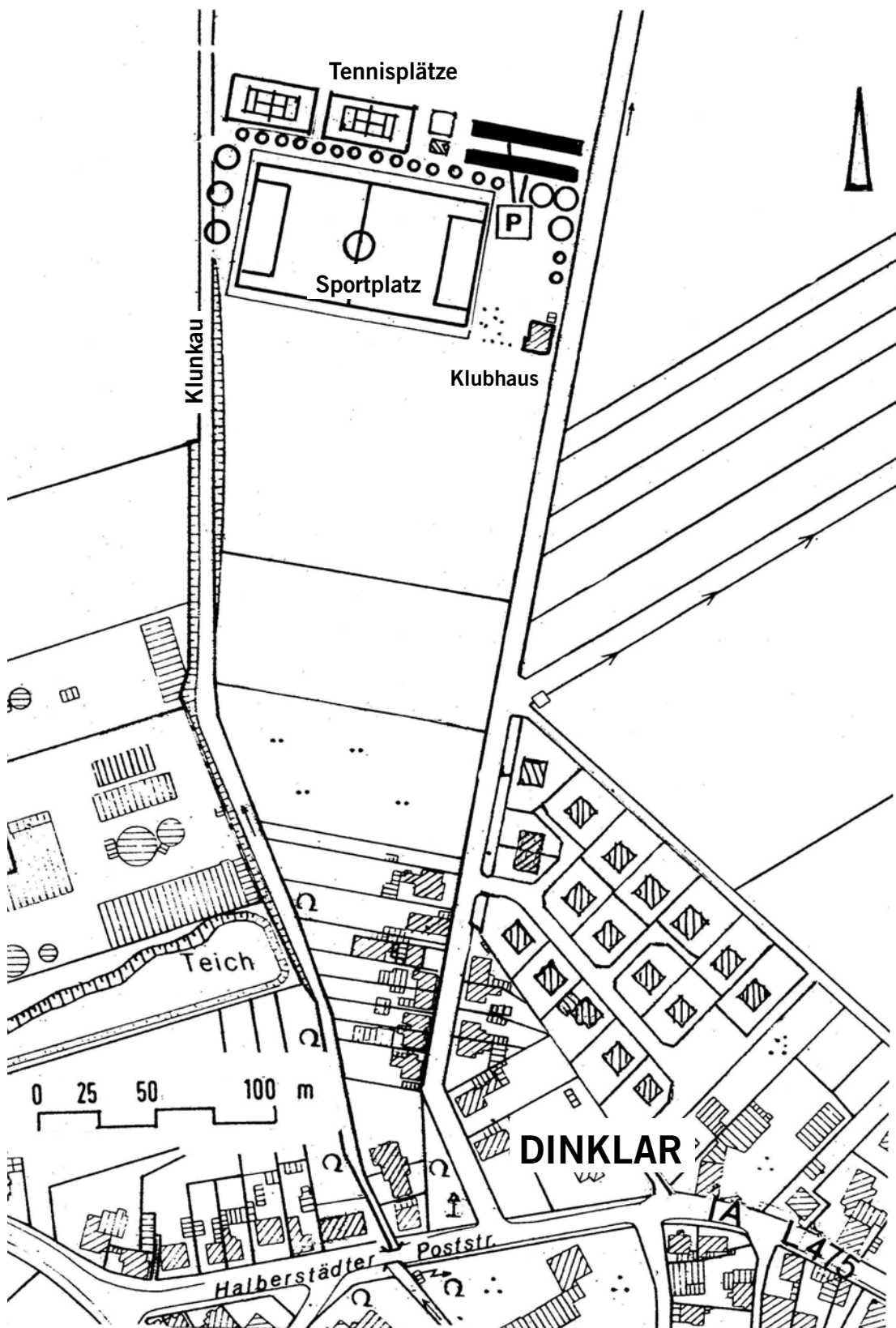
Außerdem wurden markante Gehölzstrukturen mit einem offenen Kreis dargestellt.

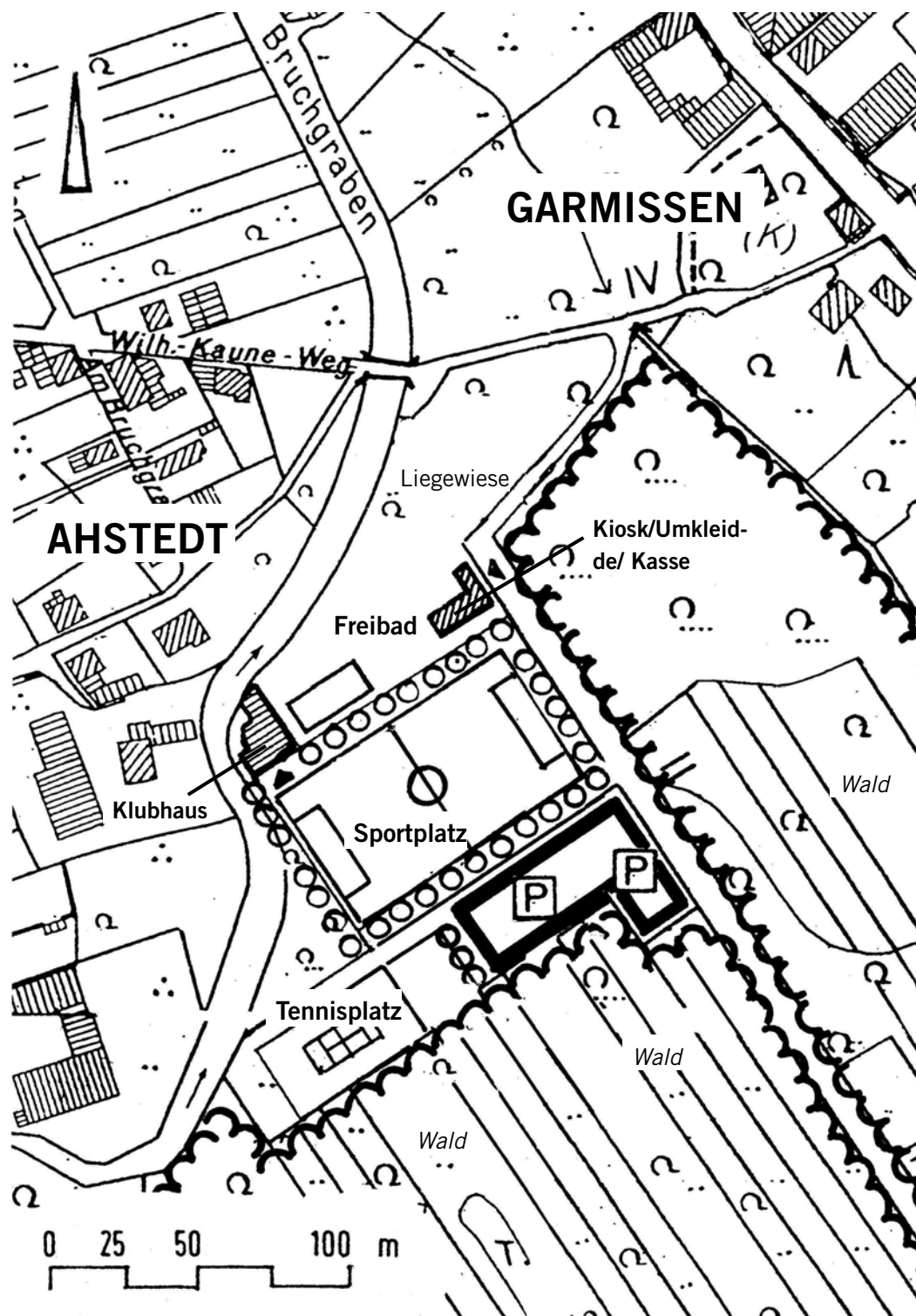
Den verwendeten Kartenunterlagen liegt eine Vergrößerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000 zugrunde, für die der Gemeinde Schellerten vom Katasteramt Hildesheim für die Vervielfältigung und Verwendung Erlaubnisse erteilt worden sind.

Anlage 1.1 zur Begründung: Schützenhaus Dingelbe

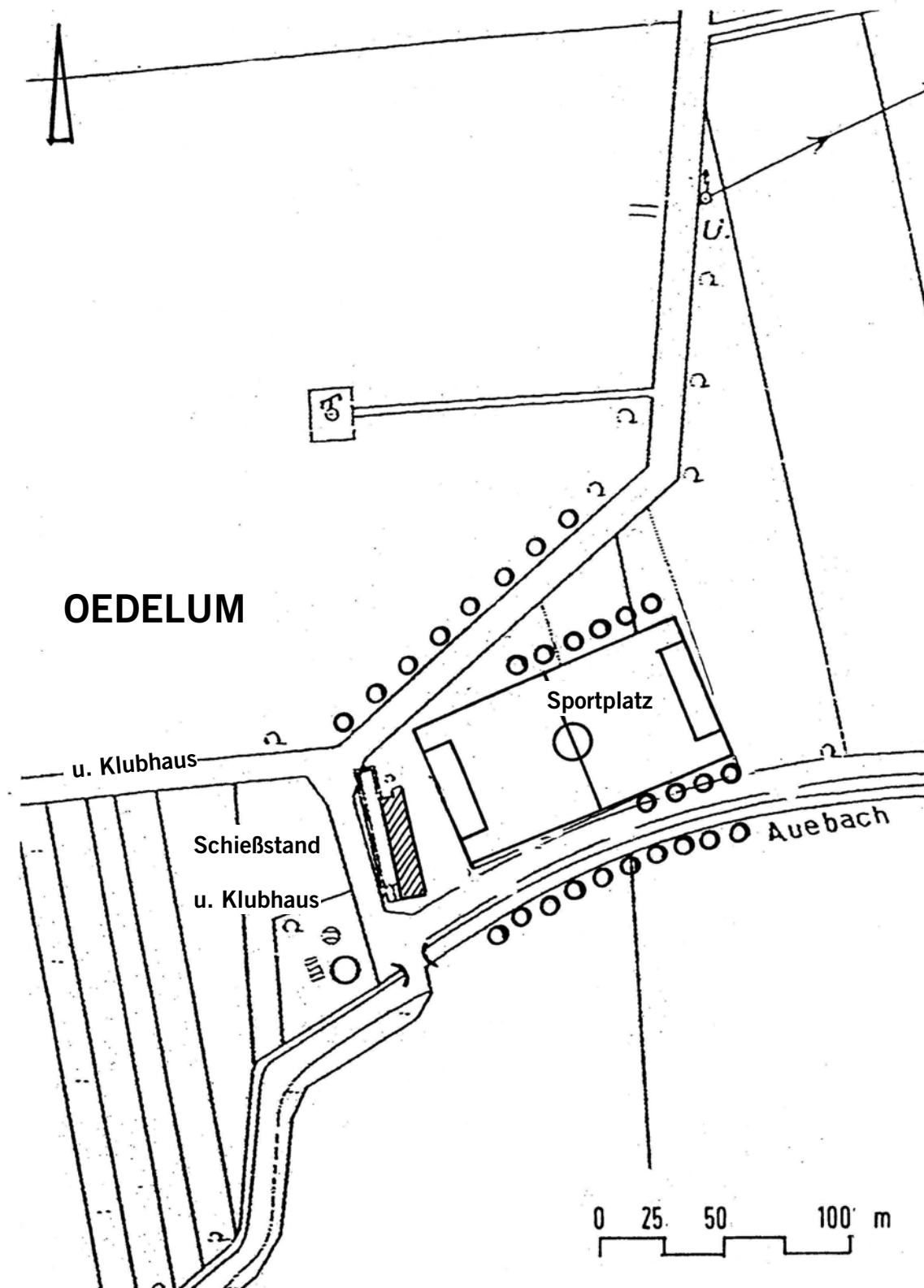


Anlage 1.2 zur Begründung: Sportplatz Dinklar

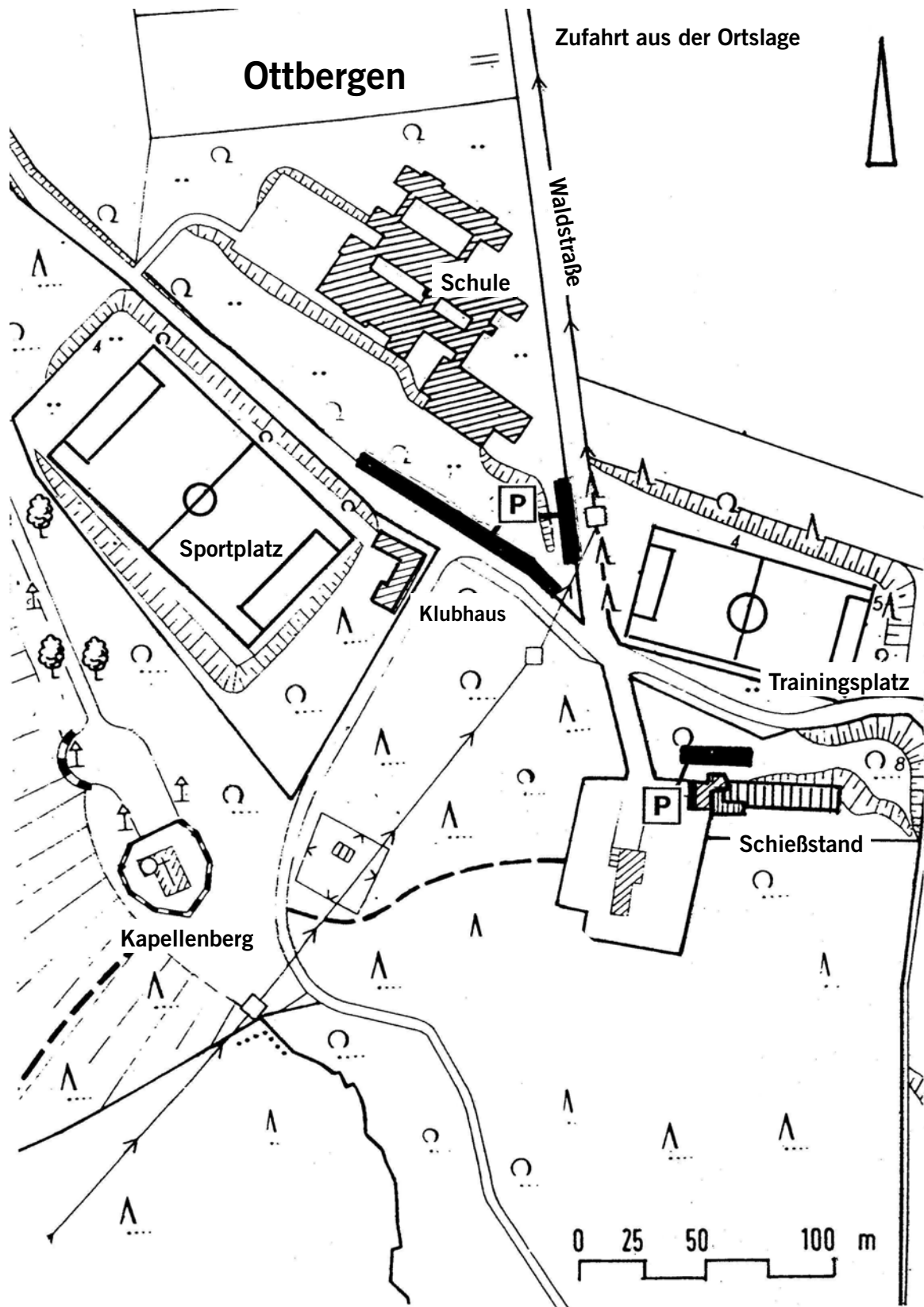


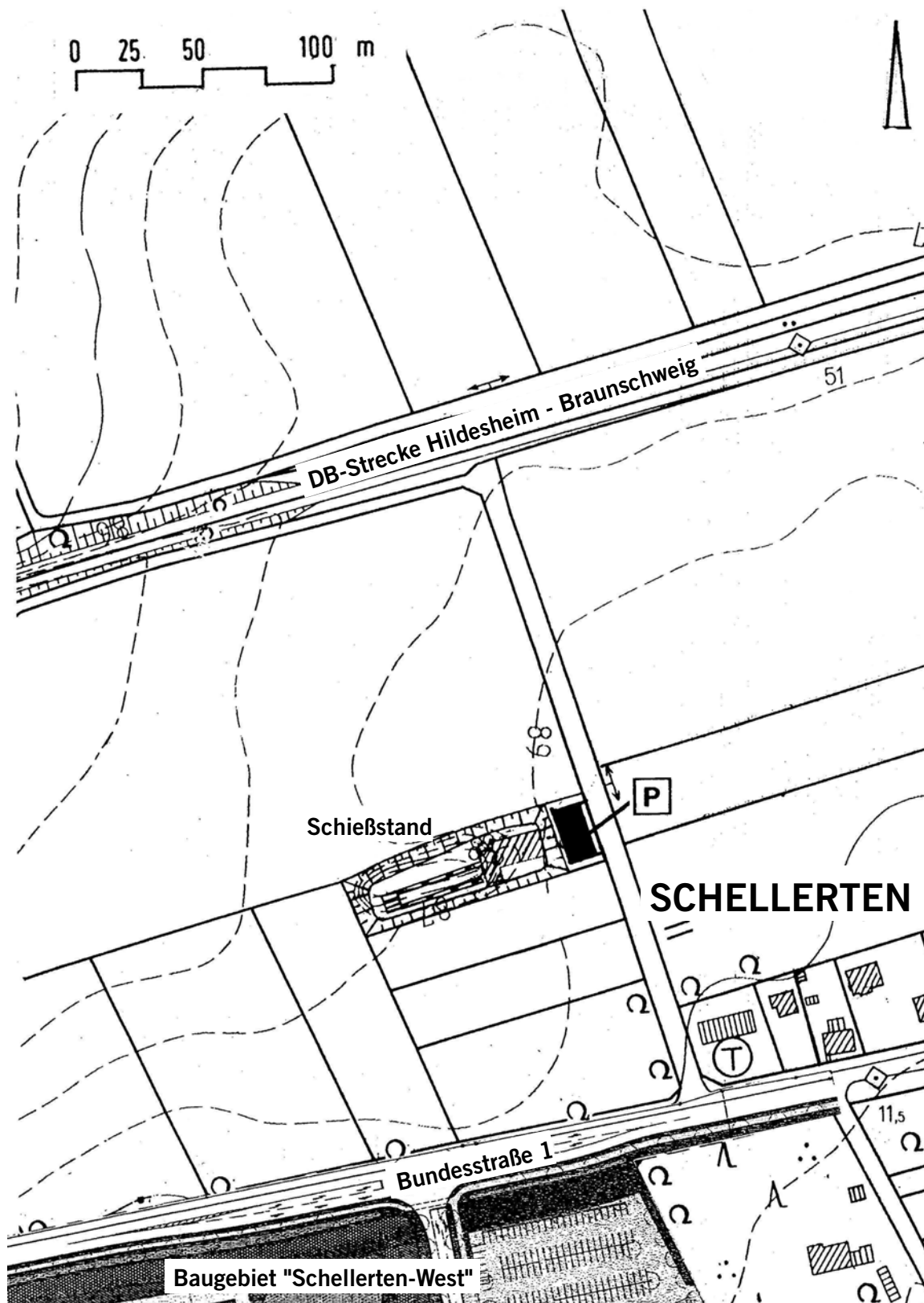
Anlage 1.3: Sportplatz Garmissen - Garbolzum

Anlage 1.4: Sportplatz Oedelum

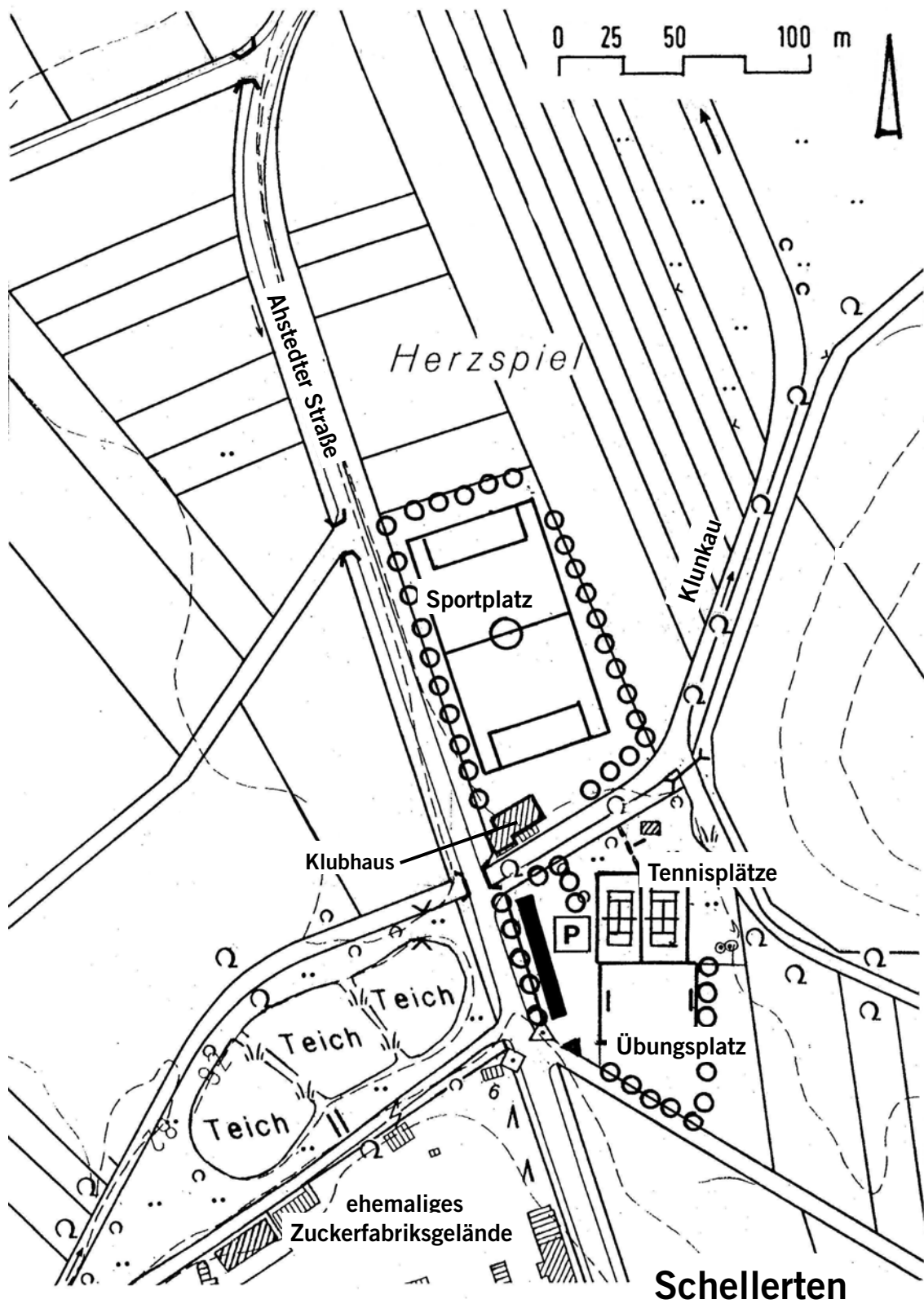


Anlage 1.5: Sportplatz und Schützenhaus Ottbergen

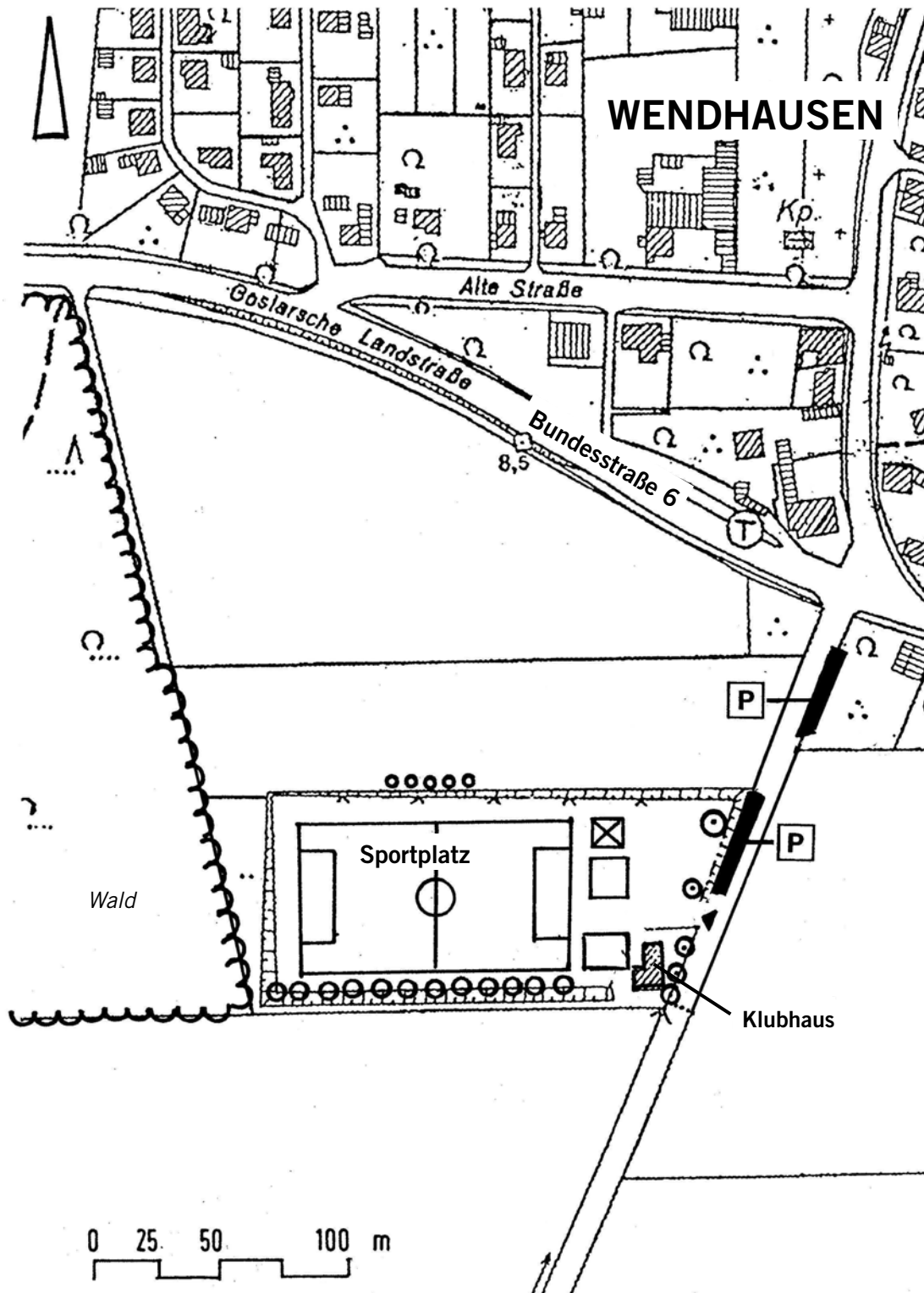


Anlage 1.6: Schützenhaus Schellerten

Anlage 1.7: Sportplatz Schellerten



Anlage 1.8: Sportplatz Wendhausen



Anlage 1.9: Sportplatz Wöhle

